

den Altardienst und noch geringeres als das verrichten. Aber eben nur als freier Mann. Ohne gesellschaftlichen und ohne amtlichen Zwang. Wo die Schule diese Stellung hat, kann man es dem Lehrer persönlich überlassen, ob und wie er sich als dienendes Glied der Kirche betätigen will, soweit sein Amt dadurch nicht leidet. Überzeugte Politiker verteilen auch Stimmzettel an den Wahllokalen und leisten Schlepperdienste. Eine freie äußere Stellung vorausgesetzt, bedeutet die innere Stellung zu der Sache, der man dient, alles.

Es gab Zeiten, in denen die Lehrerschaft die niederen Kirchendienste scharf bekämpfen mußte. Hier und da ist diese Stellungnahme auch heute noch notwendig. Anderswo ist bereits eine freiere Stellungnahme dazu möglich. In dem Augenblicke, wo man die Schule von dem letzten Reize der Unterordnung unter die Kirche befreit hat, hat die Lehrerschaft keine Veranlassung mehr, der Kirche irgendwelche Verlegenheiten durch Verweigerung von angemessenen Diensten zu bereiten. Dann — aber auch erst dann — kann es jeder in dieser Hinsicht halten, wie es seiner Stellung zur Sache entspricht.

IV. Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung setzt sich aus drei nicht immer vollständig vorhandenen und nicht gleichmäßig ausgebildeten Reihen von Organen zusammen:

1. dem staatlichen Beamtenkörper, der vom Lehrer bis zum Unterrichtsminister aufsteigt;
2. den besonderen Organen der Gemeinden bzw. der Schulgemeinden und kommunalen Verbände für die Besorgung äußerer Schulangelegenheiten, insbesondere der Schulunterhaltung, und zur Teilnahme an der inneren Schulverwaltung;